Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde

und Baukultur

Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung

Band: - (1956)

Heft: 3-4

Artikel: Die staatliche Stellung der Herrschaft Haldenstein in der Geschichte

Autor: Berger, Mathis

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-397749

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BÜNDNER MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNERISCHE GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE HERAUSGEGEBEN VON DR. RUD. O. TÖNJACHEN

Die staatliche Stellung der Herrschaft Haldenstein in der Geschichte¹

Von Dr. Mathis Berger, Chur

I. Teil

Die staatliche Stellung Haldensteins bis 1400

Es ist selbstverständlich nicht möglich, im Rahmen unserer Ausführungen die Geschichte der Herrschaft Haldenstein in ihrer Gesamtheit darzustellen. Ich schränke meine Ausführungen daher auf die wichtigste Frage der Haldensteiner Geschichte ein, nämlich die staatsrechtliche Frage: War diese Herrschaft wirklich – wie man das immer wieder hört – selbständig, oder hatten andere, größere Mächte ihre Hände im Spiel? Zur Beantwortung dieser Frage gliedern wir unsern Stoff am besten in zwei Teile:

Eine erste Epoche bis ungefähr zum Jahre 1400; eine zweite Epoche von 1400 bis zur Aufhebung der Herrschaft Haldenstein, also etwa bis zum Jahre 1800.

¹ Obige Zusammenfassung über die ältere staatsrechtliche Geschichte der Herrschaft Haldenstein wurde am 31. Januar 1956 im Schoße der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden geboten. Sie basiert auf der Dissertation des Referenten: Rechtsgeschichte der Herrschaft Haldenstein. Chur 1952.

Damit wenden wir uns dem ersten Teil zu, der Epoche bis 1400. Wenn man eine Ortsgeschichte schreibt, steht man vor der entscheidenden Frage: Wann erscheint die betreffende Gemeinde erstmals in der Geschichte, wann ist sie urkundlich faßbar? Ja, wenn man besonders Glück hat, führen einen Funde in Form von Knochen, Scherben, Waffen in noch frühere, vorurkundliche, also vorgeschichtliche Zeiten zurück. Aus diesen Funden läßt sich dann bisweilen ein Siedlungsnachweis erbringen.

Das ist nun auch für Haldenstein möglich. Freilich nicht für den heute bebauten Dorfteil, sondern für das Gebiet der Ruine Lichtenstein. Die entscheidenden Ausgrabungen und Arbeiten hiefür haben Tarnuzzer und der vor wenigen Jahren verstorbene Churer Kreisförster Burkart geleistet.² Sie haben dank Keramik- und Knochenfunden den eindeutigen Nachweis erbringen können, daß die Gegend der heutigen Ruine Lichtenstein schon in der Bronzezeit, also etwa 1500 Jahre vor Christus, besiedelt war. Wir haben somit auf Lichtenstein den einzigen bekannten bronzezeitlichen Siedlungsort zwischen Reichenau und der Luziensteig vor uns. Zur Römerzeit freilich war dann die Siedlung aufgegeben, und die Gegend blieb nun für mehr als 1000 Jahre unbewohnt. Erst im Hochmittelalter, etwa um 1100 nach Christus, hat sich dann an der Stelle der eingegangenen Siedlung eine Feudalburg erhoben. Aber auch diese ist längst wieder zerfallen.

Die eigentliche Dorfburg aber war nicht die zu abseits gelegene Burg Lichtenstein, sondern die nähere, das Dorf vollständig beherrschende Burg Haldenstein. Haldenstein aber heißt nicht nur die Burg, sondern so heißt auch das Dorf. Wer hat nun diesen Namen Haldenstein zuerst geführt: Die Burg oder das Dorf?

Von einer Burg Haldenstein ist erstmals 12993 anläßlich des noch zu behandelnden Burgenstreites die Rede. 1381, also fast 100 Jahre später, wird erstmals eines Dorfes Haldenstein Erwähnung getan.4

Schon diese kurze chronologische Zusammenstellung läßt es als glaubhaft erscheinen, daß die Burgbenennung mit Haldenstein älter ist als die Dorfbenennung mit Haldenstein. Dieser Ansicht sind üb-

² Burkart W., Die urgeschichtlichen Siedlungen auf Lichtenstein bei Haldenstein aus der Eisen- und Bronzezeit. Bündner Monatsblatt, September 1944.

 ³ CD. (Codex diplomaticus), Bd. II, Nr. 25.
 ⁴ Jecklin F., Aus der ältern Geschichte der Herrschaft Haldenstein und ihrer Inhaber bis auf die Zeit Heinrich Ammanns von Grüningen. Chur 1918. Urkunde Nr. 2, S. 30.

rigens auch die bündnerischen Chronisten und Historiker mit Ausnahme von Muoth. So schreibt beispielsweise Sprecher in seiner «Pallas Rhaetica»: Haldenstein a castro ibidem nomen habet⁵, das heißt, Haldenstein hat den Namen von der dortigen Burg. Das Dorf hat also den Namen von der Burg. Die Burgbenennung mit Haldenstein ist also älter als die Dorfbenennung mit Haldenstein.

Wieso aber heißt die Burg (und später auch das Dorf) gerade Haldenstein? Darüber gibt uns Guler in seiner «Rätia» den gewünschten Aufschluß: «Der name Haldenstein langt här von der alten veste, die ein wenig im berg oben auf einem abschlipfrigen und haldenden stein oder felsen ligt.» Das leuchtet ein: Der haldende Stein gab dem Ganzen, also zuerst der Burg, dann dem Dorf den Namen. Und nach der Burg haben sich natürlich auch die Burgherren als von Haldenstein genannt.

Gibt es nun aber gemäß der erwähnten Jahreszahl 1381 ein Dorf Haldenstein erst im 14. Jahrhundert oder hat schon früher ein solches Dorf – aber unter anderm Namen – bestanden? Bei Rudolf von Salis findet sich in seiner «Haldensteiner Chronik» der Vermerk, Haldenstein habe ursprünglich Niederlenz (Lenz inferius) geheißen⁷. Da sich Rudolf von Salis in dieser Haldensteiner Chronik, aber auch in andern geschichtlichen Arbeiten als zuverlässiger Historiker ausgewiesen hat, gilt es, diese Möglichkeit ins Auge zu fassen, auch wenn uns Salis den Beweis für seine Behauptung schuldig geblieben ist. Tatsächlich ist nun in einem bischöflichen Urbar, also einem Verzeichnis bischöflicher Güter für das 13./14. Jahrhundert von einem Lenz inferius die Rede.8 Ist nun damit wirklich Haldenstein gemeint? Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht so schwer, wie es scheint. Wir müssen nur die Frage überprüfen: Sind uns die im Urbar unter Lenz inferius aufgeführten Fluren für spätere Zeiten für Haldenstein überliefert? Ist dies der Fall, das heißt kommen im Urbar unter Lenz inferius und später zu Haldenstein die gleichen Flurnamen vor, so ist Lenz inferius wirk-

⁵ Sprecher F., Pallas Rhaetica, armata et togata. Basel 1617, S. 260.

⁶ Guler J., Rätia, d. i. Beschreibung der dreyen lobl. Grawen Bündten. Zürych 1616, Seite 209.

Schloßarchiv Haldenstein, Mappe A1, Salis-Chronik (Original), 1. Bd., S. 31.
 Moor C., Die Urbarien des Domkapitels zu Cur. Aus dem XII., XIII. und XIV.
 Saec. Cur 1869, S. 77.

lich Haldenstein. Das kann nun für drei Fluren, nämlich Olden, Pedra und Pradella Gaudenzi ganz eindeutig nachgewiesen werden.

- 1. Mit dem im Urbar unter Lenz inferius aufgeführten Olden ist natürlich das noch heute in Haldenstein vorkommende Oldis gemeint. Eine solche Flurbezeichnung kommt in Lenz bei Obervaz, das einzig noch als Lenz inferius in Frage käme, nicht vor. Das beweist mir Herr Dr. Schorta. Er ist im übrigen der Ansicht, daß schon dieses Olden vollständig genügt, die Beweiskraft dafür zu tragen, daß mit Lenz inferius, in dem ein Olden vorkommt, wirklich Haldenstein gemeint ist.
- 2. Die im Urbar unter Lenz inferius aufgeführte Flurbezeichnung Pedra ist uns auch in einem Haldensteiner Jahrzeitbuch aus dem 15. Jahrhundert überliefert. Mit Lenz inferius, in dem eine Pedra vorkommt, ist also wirklich Haldenstein gemeint. Diese Flur ist uns übrigens bis heutigen Tags in Haldenstein unter der verdeutschten Form «Stein» erhalten geblieben.
- 3. Auch die im erwähnten Urbar aufgeführte Pradella Gaudenci ist für spätere Zeit für Haldenstein überliefert. Freilich nicht genau unter dieser Namensform, sondern als «Pradagardenz». Für «pradella» steht also «prada», die Wiese, und für «Gaudenz» steht «Gardenz». Das ist jedenfalls ein bloßer Verschreib, das heißt an Stelle eines «au» (Gaudenz) ist ein «ar» (Gardenz) getreten. Dies dürfen wir um so eher annehmen, als uns in einem bischöflichen Ämterbuch aus dem 15. Jahrhundert wirklich ein Henny Gaudenz als bischöflicher Pächter für Haldenstein überliefert ist. Er hatte also vom Bischof pachtweise die Gaudenzenwiese inne.

Damit steht fest: Im erwähnten Urbar sind uns unter Lenz inferius drei Fluren überliefert (Olden, Pedra, Pradella Gaudenci), die ganz eindeutig zu Haldenstein gehören. Lenz inferius ist also wirklich, wie das unser Chronist Rudolf von Salis vermutete, Haldenstein.

Das ältere Haldenstein ist freilich statt Lenz inferius auch einfach Lentz genannt worden. So begegnen uns im erwähnten Urbar sowohl ein «Sentugg de Lentz» als auch ein «Jacobus de Lentz». Ferner ist

Kantonsbibliothek Chur, Haldensteiner Jahrzeitbuch. Eintragung vom 9. Nov., S. 60.
 Muoth J. C., Zwei sogenannte Aemterbücher des Bistums Chur, aus dem Anfang des XV. Jahrhunderts. Fortsetzung zu Mohrs CD., Bd. VI, Chur 1898, S. 35.

unter den Seelenmessen der Churer Domkirche diejenige eines Probstes «Riesch aus Lentz» eingetragen, und zwar unter Datum vom 10. Oktober. Nun, wird man sagen, wer beweist denn, daß damit Haldenstein und nicht Lenz bei Obervaz gemeint ist? Die Antwort fällt nicht schwer: Die erwähnte Seelenmesse ist eingetragen unter einem 10. Oktober. Dieser 10. Oktober aber ist der Tag des Heiligen Gereon, des Kirchenheiligen von Haldenstein. Mit Lenz, wo am Tag des Heiligen Gereon eine Seelenmesse gestiftet wird, ist also Haldenstein gemeint.

Hat nun aber Haldenstein von allem Anfang an die deutsche Namensform Lenz geführt? Wir glauben es nicht, denn wenn Haldenstein so viele romanische Flurnamen aufweist, kann es auch selbst sehr wohl ursprünglich einen romanischen Namen geführt haben. Wir erinnern uns daran, daß Lenz bei Obervaz den romanischen Namen Lantsch führt. Ist uns etwas Ähnliches für Haldenstein überliefert? Ja! Unter Datum vom 19. Oktober ist in einem Nekrolog, also einem Totenverzeichnis der Churer Kirche, die Rede von einer «Dedicatio capellae Sancti Gereonis in vico Lansis»¹², also von der Einweihung einer Gereonskapelle in einem Dorfe Lansis.

Der erwähnte Heilige Gereon ist uns aber in Graubünden nur für Haldenstein überliefert. Das beweisen uns die Verzeichnisse über die bündnerischen Dorfheiligen von Nüscheler und Farner. So unterliegt es denn keinem Zweifel, daß wir in diesem Lansis, das einen Dorfheiligen Gereon hat, die älteste Namensform für Haldenstein vor uns haben. Diese Feststellung hat übrigens, wie Herr Prof. R. Staubli in der Rezension über mein Referat mitteilt, seinerzeit schon Domdekan Chr. L. von Mont in seiner im bischöflichen Archiv liegenden, aber meistens übersehenen Bearbeitung der Churer Totenbücher gemacht. Das Dorf heißt also zuerst romanisch Lansis, dann deutsch Lenz, literarisch Lenz inferius. Um Verwechslungen mit Lenz (Lantsch) bei Obervaz zu vermeiden, ist dann im 14. Jahrhundert die Benennung der Burg mit Haldenstein auf das Dorf übertragen worden.

12 Juvalt W., a. a. O., S. 104.

¹³a Bündner Tagblatt, Mittwoch, den 15. Februar 1956.

¹¹ Juvalt W., Necrologium Curiense, d. i. die Jahrzeitbücher der Kirche zu Cur. Chur 1867, S. 130.

¹³ Nüscheler A., Die Gotteshäuser der Schweiz. Erstes Heft: Bistum Chur. Zürich 1864. Farner O., Die Kirchenpatrozinien des Kantons Graubünden, auf ihre Bedeutung für die Erforschung der ältesten Missionsgeschichte der Schweiz untersucht. München 1925.

In welcher Zeit ist nun aber erstmals von einem Dörflein Lansis die Rede? In der erwähnten Nekrologstelle ist leider nur der Jahrestag (19. Oktober), nicht aber das Jahr gegeben. So wissen wir nicht genau, wann diese Eintragung über Haldenstein ins Totenverzeichnis erfolgte. Juvalt, der dieses Nekrolog herausgegeben und bearbeitet hat, kommt immerhin zum Schluß, daß die Eintragung kurze Zeit vor 1147 erfolgt sein muß. Es muß also bereits vor diesem Datum, also vor 1147, in Haldenstein eine Siedlung namens Lansis und eine dem Heiligen Gereon geweihte Kapelle gestanden haben.

Wer ist nun dieser Heilige Gereon? Bott und Marbach betonen in ihren Monographien über Haldenstein übereinstimmend, 14 daß Gereon dem dreiköpfigen heidnischen Riesen Gerenos gleichzusetzen sei. In Wirklichkeit aber hat der haldensteinische Kirchenpatron nichts mit dem heidnischen Riesen zu tun. Er gehört vielmehr in die christliche Legendenbildung über das Schicksal der Thebäischen Legion hinein. Diese Legion soll, etwa 6000 Mann stark, um 300 vom damaligen römischen Kaiser gezwungen worden sein, gegen die Christen im Wallis zu kämpfen. Nach der Legende hätten sich dann die Legionäre, die selbst Christen waren, geweigert, gegen ihre Glaubensbrüder anzutreten und seien fast vollständig hingemacht worden. Einige Legionäre freilich sollen entkommen sein, nämlich Felix und Regula nach Zürich, Ursus nach Solothurn, Gereon nach Köln. Dort soll dann Gereon am 10. Oktober des Jahres 304 mit 50 Glaubensgenossen den Märtyrertod an der Stelle der heutigen Kölner Gereonskirche erlitten haben. 15 Bis ins 12. Jahrhundert hinein blieb die Bedeutung der Gereonslegende gering. 1121 aber glaubte man in Köln Überreste des Heiligen Gereon gefunden zu haben. Damals ließ nämlich der Heilige Norbert nach Reliquien suchen. Dabei wurde in der Kölner Gereonskirche ein Leichnam gefunden, den man für den Körper des gesuchten Heiligen hielt. Das gab naturgemäß dem Gereonskult neuen Aufschwung, und kuzre Zeit nachher wurden Chor und Krypta der Kölner Gereonskirche erneuert und neu geweiht.¹⁶

 ¹⁴ Bott J., Die ehemalige Herrschaft Haldenstein. Ein Beitrag zur Geschichte der rätischen Bünde. Chur 1864, S. 21. – Marbach O., Aus einer alten Chronik. Schweizerisches Protestantenblatt, 23. August 1913, S. 269.
 ¹⁵ Buchberger H., Lexikon für Theologie und Kirche. Bd. 4, Spalte 415.

¹⁶ Buchberger H., Lexikon für Theologie und Kirche. Bd. 4, Spatte 415. ¹⁶ Rahtgens H., Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz. 7. Bd., Abt. 1, S. 18.

Auch Haldenstein dürfte damals - und nicht schon im 10. Jahrhundert, wie das Poeschel vermutet¹⁷ – mit einer Reliquie von Köln her beschenkt worden sein. Das paßt nun zeitlich sehr gut in unsern Zusammenhang hinein, denn wie wir bereits gesehen haben, ist die Haldensteiner Gereonskirche kurze Zeit vor 1147 geweiht worden. Ja wir können jetzt mit Sicherheit sagen: Sie muß nach 1121 (Auffindung des Leichnams in Köln), aber vor 1147 (letzte Eintragung in den betreffenden Nekrologteil) geweiht worden sein. Die Kirche aber wurde in «vico Lansis» geweiht. Das Dörflein Lansis (Alt-Haldenstein) hat also damals bereits bestanden.

Damit stehen wir nun aber vor der entscheidenden Frage: Wem gehörte Haldenstein in der frühesten Zeit, also etwa bis 1400? Drei Möglichkeiten sind immer wieder erwogen, von den einen bejaht und von den andern verneint worden.

Die ersten huldigen der Ansicht, der eigentliche Herr von Haldenstein sei der Bischof gewesen. Eine zweite Gruppe (Mooser und andere) läßt die Herren von Haldenstein in die Dienste der Vazer treten. Eine dritte Gruppe (Bott und andere) endlich glaubt, Haldenstein sei von allem Anfang an selbständig und direkt dem Reich unterstellt gewesen. Wer hat recht?

Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir von den Quellen ausgehen. Und da gibt uns nun eine bis heute seltsamerweise nie beachtete Stelle im Einkünfterodel der Churer Kirche aus dem letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts Antwort. 18 Die Haldenstein betreffende Stelle lautet: «Sciendum quod dominus episcopus B. emit partem domini Hainrici senioris de Löwenstein quam habebat in feudum. Item Hainrici de Haldenstein.» Das heißt:

Es ist zu wissen (sciendum) daß der Herr Bischof (quod dominus episcopus) B. (gemeint ist Bischof Berchtold II. v. Heiligenberg einen Teil (partem) Heinrichs des Alten von Löwenstein (Hainrici senioris de Löwenstein) den dieser zu Lehen hatte (quam habebat in feudum) einlöste (emit)

Poeschel E., Die Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden. Kunstdenkmäler der Schweiz, Bd. VII, Chur 1948, S. 364.
 CD. Bd. II, Nr. 76, S. 118.

Das Gleiche ist mit dem Lehen Heinrichs von Haldenstein der Fall (Item Hainrici de Haldenstein).

Heinrich von Lichtenstein und Heinrich von Haldenstein haben also Lehen vom Bischof, sind bischöfliche Lehensmannen. Der Bischof ist ihr Lehensherr. Er hat von den beiden einen Teil ihres Lehens zurückverlangt und in direkte bischöfliche Verwaltung genommen. Zu Ende des 13. Jahrhunderts gehörte Haldenstein also dem Bischof.

Wann aber ist (1.) das Bistum Chur in den Besitz Haldensteins gekommen, und (2.) welchen Teil hat das Bistum im ausgehenden 13. Jahrhundert vom übrigen Leben Haldenstein losgelüst und in direkte bischöfliche Verwaltung genommen?

Die älteste Haldenstein betreffende Urkunde datiert aus dem Jahre 960.¹⁹ Damals wurden dem Bischof Hartpert vom deutschen Kaiser Otto neben dem Königshof Chur und verschiedenen andern Schenkungen im Zehntbereich Chur auch zwei Wälder vermacht. Um welche beiden Wälder es sich dabei handelt, ist in der Urkunde nicht gesagt. Da aber die beiden Wälder mit Trimmis genannt werden, ist es wahrscheinlich, daß es sich um den zwischen Trimmis und Chur gelegenen Fürstenwald und den zwischen Trimmis und dem Dorf Haldenstein gelegenen Oldiswald handelt. Dieser Ansicht war übrigens auch Herr Professor Pieth.²⁰ Zu diesem Schluß sind wir um so eher berechtigt, als der Fürstenwald und der Oldiswald in der Folgezeit und bis heutigen Tags dem Bischof ununterbrochen verblieben sind.

Eine zweite, Haldenstein mit einbeziehende Schenkung von seiten des Reiches datiert aus dem Jahre 1050.²¹ Damals vermachte Heinrich III. dem Hochstift Chur den in der Churer Hundertschaft beidseits des Rheins gelegenen Waldbann vom Versamer Tobel bis zur Landquart. Damit kam – und das ist für uns das Entscheidende – der Bischof von Chur in Haldenstein in Besitz des gesamten dortigen Waldbannes, also praktisch in den Besitz des gesamten haldensteinischen Forstgebietes. Damit stehen wir natürlich vor der Frage: War damals in Haldenstein noch der Wald oder bereits Wies- und Ackerland vorherrschend? Wie wir aber bereits gesehen haben, ist der Beginn der

¹⁹ Bündner Urkundenbuch. I. Bd., 2. Lieferung, Nr. 119.

²⁰ Siehe Schreiben an den frühern haldensteinischen Gemeindepräsidenten Major G. Lütscher unter Datum vom 4. Mai 1946.

²¹ Bündner Urkundenbuch. I. Bd., 3. Lieferung, Nr. 191.

Besiedlung Haldensteins etwa auf die Zeit um 1100 festzulegen. Haldenstein war also zum Zeitpunkt der erwähnten Bannverleihung noch vollständig unbesiedelt, allerhöchstens ganz dünn besiedelt, das heißt noch vollständig (oder fast vollständig) bewaldet. Die betreffende Schenkung dürfte also das gesamte Haldensteiner Gebiet betroffen haben, mit Ausnahme des Oldisquartiers natürlich, das ja schon 90 Jahre früher (960) ans Bistum gekommen war.

Die Beantwortung der zweiten Frage, welches Gebiet im ausgehenden 13. Jahrhundert in direkte bischöfliche Verwaltung zurückgenommen wurde, fällt nach dem Gesagten leicht. Es ist der Oldiswald, der früher als das übrige Haldenstein an das Bistum gekommen war und bis heutigen Tags bischöflich geblieben ist.

Das haldensteinische Gebiet zerfällt also seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert in zwei Teile:

- 1. In das Oldisgebiet, das dem bischöflichen Forstamt direkt unterstellt wird.
- 2. Das ganze übrige Haldensteiner Gebiet. Dieses untersteht dem Bischof nicht direkt, sondern ist, wie wir bereits gesehen haben, den Herren von Haldenstein in Lehen gegeben. Diese haben Haldenstein in des Bischofs Namen zu verwalten, sind also wie man sagt bischöfliche Villikationsbeamte. In bündnerischen Quellen heißen sie häufig auch Vizdume. Das Wort kommt von Vicedomini = Stellvertreter. Für die erwähnte Zeit des ausgehenden 13. Jahrhunderts nahmen diese Stellung die Herren von Haldenstein ein. Für die Zeit vor 1260 aber sind uns hiefür die Herren von Lichtenstein überliefert.

In welcher rechtlichen Stellung standen nun die Herren von Lichtenstein und die Herren von Haldenstein zum Bischof? In den Quellen erscheinen uns beide Geschlechter als milites, also als Ritter. Ritter aber können freien oder unfreien Standes sein. Letztere erscheinen in den Quellen häufig als «ministeriales».

Was vorerst die Ritter von Lichtenstein anbelangt, so sind sie uns für die Zeit von 1180²² bis 1282²³ überliefert. Gehören sie nun den

²² Juvalt W., Necrologium Curiense. S. 62 (Eintragung vom 26. Juni 1180).
²³ CD., Bd. H. Nr. 10. Siehe darüber auch die kurze Zusammenstellung im Ge

²³ CD., Bd. II, Nr. 10. Siehe darüber auch die kurze Zusammenstellung im Genealogischen Handbuch zur Schweizer Geschichte, II. Bd., S. 143 f.

freien oder unfreien Rittern an? In einer Urkunde aus dem Jahre 1260²⁴ unterzeichnen zuerst einige Geistliche. Dann folgen als weltliche Große die Nobiles von Vaz. An sie schließen sich die milites an, deren Reigen durch einen Ulrich von Lichtenstein eröffnet wird. Dann folgen weitere milites, unter andern auch ziemlich weit hinten ein Bernhardus von Haldenstein. Es entrollt sich vor unsern Augen also eine ganze Ständeskala. Auch in andern Urkunden erscheinen von 1260 an die Ritter von Lichtenstein immer an erster Stelle der milites. Sie gehören also den höchsten Rittern, das heißt den freien Rittern an.

Wie verhält es sich diesbezüglich mit den Herren von Haldenstein? Sie sind uns für die Zeit von 126025 bis 138926 als Ritter von Haldenstein überliefert. Ihre rechtliche Stellung erhellt am besten aus einer Urkunde des Jahres 1295.27 Danach einigten sich Bischof Berchtold II. und die Brüder Johann und Donat von Vaz dahin, die Kinder Heinrichs und Rudolfs von Haldenstein unter sich zu teilen. «By dem ersten sullen sie uns teilen Heinriches säligen kint von Haldenstein und heren Rudolfs kint von Haldenstein.» Warum werden nun die Kinder der Herren von Haldenstein zwischen dem Bischof und den Vazern geteilt? Im Text wird ausdrücklich darauf hingewiesen, die Väter dieser Kinder seien dem Bischof, die Mütter aber den Vazern zu Leibeigenschaft verpflichtet. Es handelt sich also um die verschiedentlich überlieferte Teilung von Kindern, deren Eltern verschiedenen Leibherren angehörten. Die leibeigenen bischöflichen Lehensmannen Heinrich und Rudolf von Haldenstein haben Töchter von leibeigenen vazischen Dienstmannen geheiratet. Die vazische Leibherrschaft über die Herren von Haldenstein geht also auf diese beiden Heiraten zurück, ist also recht jung. Die bischöfliche Leibherrschaft über die Herren von Haldenstein dagegen ist bedeutend älter, denn sie ist ja von den Vätern auf die Söhne, also von den einstigen auf die jetzigen haldensteinischen Lehensträger übergegangen.

Die vazische Leibherrschaft über die Herren von Haldenstein ist aber nicht nur jünger als die bischöfliche, sondern sie hat auch weniger lange gewirkt. Der erwähnte Teilungsvertrag vom Jahre 1295 war

²⁴ CD., Bd. I, Nr. 237.

²⁵ CD., Bd. I, Nr. 237.
²⁶ Jecklin F., Aus der ältern Geschichte der Herrschaft Haldenstein. S. 36.
²⁷ CD., Bd. II, Nr. 67.

nämlich rein provisorischer Natur und sah eine Neuregelung der Verhältnisse nach fünf Jahren vor. Dazu aber ist es, da sich das Verhältnis zwischen dem Bischof und den Freiherren von Vaz in den nächsten Jahren bedenklich zuspitzte, nicht mehr gekommen. Aber auch die Churer Bischöfe vermochten ihre leibherrliche Stellung gegenüber den Rittern von Haldenstein entsprechend dem allgemeinen Rückgang der Leibeigenschaft im 14. Jahrhundert nicht mehr lange zu halten. So sind uns für das dritte Viertel des 14. Jahrhunderts ein Lichtenstein von Haldenstein²⁸ und ein Rudolf von Haldenstein²⁹ als Churer Reichsvögte überliefert. Als solche aber müssen sie unbedingt dem freien Stande angehört haben. Die leibeigene Stellung der Herren von Haldenstein gegenüber den Vaz hat also um 1300 und diejenige gegenüber dem Bischof um 1350 ihr Ende gefunden.

Diese leibherrliche Stellung aber, die den Freiherren von Vaz gegenüber den Herren von Haldenstein im ausgehenden 13. Jahrhundert zukam, scheinen sie ziemlich resolut ausgenutzt zu haben. Dafür spricht wenigstens der sogenannte Burgenstreit vom Jahre 1299. Es handelt sich dabei um einen Zwist zwischen dem Bischof und den Herren von Vaz über die Burgen Alt- und Neu-Aspermont (Trimmis), Wynegg (Malans) und Haldenstein. 30 Bei Haldenstein geht der Streit darum, ob man die an der Burg durch die Vazer angebrachten Verbauungen belassen will, oder ob diese gemäß Vorschlag des Bischofs wieder abgebrochen werden sollen. Das Gericht hat keinen definitiven Entscheid gefällt, doch eher den bischöflichen Standpunkt geschützt. Dies ist auch richtig, stand doch das Befestigungsrecht gemäß mittelalterlichen Rechtsnormen nicht dem Leibherrn, sondern dem Grundherrn zu, in unserem Falle also nicht den Vazern als Leibherren, sondern dem Bischof als alleinigem Grundherrn in Haldenstein. Der Streit zeigt uns aber, auf welch schwankenden Füßen der Lehensanspruch des Churer Bischofs gegenüber den Herren von Haldenstein bereits stand. So ist es denn auch nicht weiter verwunderlich, daß gut 100 Jahre nach diesem Streit die Loslösung Haldensteins vom Bistum bereits Tatsache war.

²⁸ CD., Bd. III, Nr. 107

Juvalt W., Necrologium Curiense. S. 109 (Eintragung vom 3. November).
 CD., Bd. II, Nr. 85. Siehe auch Jecklin F., Herrschaft Haldenstein, S. 9 ff.

Freilich haben die Herren von Haldenstein noch weit ins 14. Jahrhundert hinein ihren Lehensmannpflichten in Form von Militärdiensten Genüge getan. Als Beweis hiefür möge eine Episode aus dem Jahre 1347 dienen.31 Damals zog der neugewählte König Karl mit verschiedenen Hilfstruppen, darunter auch dem Bischof von Chur, zur Belagerung des Schlosses Tirol. Aus den Belagerern wurden aber bald selbst Belagerte, und der Bischof versuchte nun, sich mit seinen Dienstmannen nach seinem Fürstenburg durchzuschlagen, wurde aber vom Gegner überfallen und gefangen genommen. Nach einer halbjährigen Inhaftierung wurde er endlich, nachdem sich dreißig seiner Ministerialen als Bürgen für ihn überantwortet hatten, aus der Haft entlassen. Unter diesen Bürgen, die bei der Vertragsausfertigung persönlich zugegen waren, befand sich auch ein Rudolf von Haldenstein.³² Daraus erhellt, daß die Ritter von Haldenstein gegenüber dem Bistum noch um die Mitte des 14. Jahrhunderts zu militärischer Hilfeleistung verpflichtet waren.

Die Ritter von Haldenstein hatten aber dem Churer Bischof nicht nur militärische Dienste zu leisten, sondern mußten als bischöfliche Lehensmannen auch die gefährliche Politik des nachmaligen Bischofs Peter (1355–1368) mitmachen. Dieser Nachkomme auf dem Stuhle Victors schloß 1360 mit dem Herzog Rudolf von Österreich eine Militärkonvention ab. Diese sprach dem Österreicher für acht Jahre alle bischöflichen Festungen mit Land und Leuten zu. 33 Die einzelnen dieser bischöflichen Burgen sind nicht namentlich aufgeführt. Doch wissen wir aus einem Vertrag aus dem Jahre 1363, daß auch der damalige haldensteinische Herrschaftsinhaber Ulrich gegenüber den Herzögen von Österreich zu militärischer Hilfeleistung und Offenhaltung der Burg verpflichtet war. 332

Die Folge dieser versehlten bischöflichen Politik war es bekanntlich, daß sich Abgeordnete des Domkapitels und bischöfliche Ministerialen sowie Vertreter der Stadt Chur und der Gotteshausgemeinden gegen Bischof Peter im Gotteshausbund zusammenschlossen. Wenn die

33 Thommen R., Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven. Bd. I, Nr. 654.

³³a Thommen R., a.a.O., Bd. 1, Nr. 683.

Mayer J. G., Geschichte des Bistums Chur, 2 Bände. Stans 1907/1914, Bd. I, S. 356.
 CD., Bd. III, Nr. 28, sowie Thommen R., Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, 2 Bde. Basel 1899/1900, Bd. I, Nr. 450.

Ritter von Haldenstein nicht mit im Bunde waren, so wohl darum, weil sie zum Bischof in engen und guten Beziehungen standen.

Die Lösung vom Bischof sollte aber auch in Haldenstein wie in vielen andern Bündner Gemeinden noch im 14. Jahrhundert erfolgen. Schuld daran war besonders das Aussterben der Ritter von Haldenstein im Mannesstamm.

Der letzte bedeutende Repräsentant aus dem Geschlecht derer von Haldenstein war ein Ulrich. Er war im Jahre 1379 vom Bischof mit Haldenstein belehnt worden.34 Haldenstein galt also damals noch als bischöfliches Lehen. Der neu designierte Lehensmann konnte sich aber seines Besitzes kaum zwei Jahre erfreuen, denn schon 1381 siegelte ein Lichtenstein von Haldenstein als Vormund der beiden minorennen Kinder Ulrichs, nämlich für einen Ulrich und eine Anna. 35 Aber auch dieser junge Ulrich hat ein paar Jahre nachher, anläßlich der Schlacht bei Näfels (1388), wo er auf österreichischer Seite focht, das Leben lassen müssen.³⁶ Ein Jahr später starb sein Onkel Lichtenstein von Haldenstein, so daß nur Anna übrig blieb.37

Dazu waren freilich noch verschiedene entfernte Verwandte da, die Erbansprüche stellten. Es ist das letzte Mal, daß ein Haldenstein betreffender Streit vor das bischöfliche Gericht gezogen wurde.³⁸ Aber nicht nur dieser Tatbestand ist bemerkenswert, sondern auch die beiden Entscheide verdienen Beachtung, die das Gericht gefällt hat:

- 1. Anna durfte das gesamte Erbe antreten.
- 2. Sollte sie aber ohne Leibeserben sterben oder sich ein zweites Mal verheiraten, so hatte der ganze Besitz an die Überlebenden des Geschlechts derer von Haldenstein zu fallen.

Diese Bestimmungen stehen in zweifachem Widerspruch zum Lehensprinzip. Dieses verlangt männliche, nicht weibliche Erbnachfolge. Die Einsetzung Annas verletzte diesen Grundsatz.

Zweitens verlangt das Lehensrecht Übertragung des Lehens an einen einzelnen, nicht an mehrere. Die vorgesehene Teilung Haldensteins

<sup>Bischöfliches Archiv Chur, Kartular F, S. 13 (16. 1. 1379).
Jecklin F., Herrschaft Haldenstein, Urkunde Nr. 2, S. 30 ff.
Schloßarchiv Haldenstein, Mappe A1, Salis-Chronik II, S. 136.</sup>

³⁷ Jecklin F., Herrschaft Haldenstein. Urkunde Nr. 3, S. 33 f.

³⁸ Jecklin F., Herrschaft Haldenstein. Urkunde Nr. 3.

unter verschiedene Erbansprüche nach dem Tode Annas verletzte diesen zweiten Grundsatz. Es handelt sich also bei diesem Vertrag um die erste nachweisliche Übertragung Haldensteins nach den Prinzipien des Privatrechts, nicht mehr des Lehensrechts. Auffallend ist auch, daß irgendwelcher bischöflicher Prärogativen im Vertrage mit keinem Worte gedacht wird. Das einzige, was noch irgendwie an die lehensherrliche Stellung des Bischofs erinnert, ist die Vorlegung des Falles vor das churbischöfliche Gericht.

Anna hat aber den 1389 eingegangegen Verpflichtungen nicht nachgelebt, sondern Haldenstein kurze Zeit vor ihrem Tod ihrem zweiten Gemahl, Christoph von Hertnegg, zugehalten.³⁹ Daher sind dann zwei andere haldensteinische Erbansprecher, nämlich Peter von Grifensee und Hans von Hallwil, prozessuarisch gegen Annas zweiten Gemahl, Christoph von Hertnegg, vorgegangen. 40 Der vom Gericht gefällte Entscheid setzte Christoph von Hertnegg in Übereinstimmung mit dem Urteil von 1389 ins Unrecht. Der Entscheid aber, und das ist für uns von ganz besonderm Interesse, wurde nicht mehr durch ein bischöfliches Gericht, sondern durch das Landgericht Rankweil-Feldkirch gefällt. Das ist ein altes Gaugericht.41 Zu einem Gaugericht gehörten bekanntlich alle die Gebiete, die noch direkt unter dem Reich standen, also nicht einem Bischof oder einem weltlichen Großen gehörten. Wenn sich nun das Landgericht Rankweil-Feldkirch, dessen Bereich vom Bodensee zum Septimer und vom Arlberg zum Walensee reichte, 42 im Falle Haldensteins als kompetent erachtete, so heißt das, daß die Ansprüche des Bischofs auf Haldenstein als veraltet und abgetan galten. Wenn man aber vor dem erwähnten Landgericht und nicht vor dem bischöflichen Gericht vorstellig wurde, so hat das noch einen andern Grund. Christoph von Hertnegg und Peter von Grifensee, die beiden wichtigsten haldensteinischen Erbansprecher, hatten beide Funktionen in der Grafschaft Sargans inne. Christoph von Hertnegg, der Gemahl Annas, war 1403 zum Vogt von Sargans bestellt worden,43

Jecklin F., Herrschaft Haldenstein. Urkunde Nr. 4, S. 36.
 Jecklin F., Herrschaft Haldenstein. Urkunde Nr. 5, S. 37 f.

⁴¹ Rusch J. B., Das Gaugericht auf der Müsinerwiese oder das freie kaiserliche Landgericht zu Rankweil in Müsinen. Innsbruck 1870, S. 4.

 ⁴² Rusch J. B., a.a. O., S. 59.
 ⁴³ Wegelin K., Die Regesten der Benedictiner-Abtei Pfäfers und der Landschaft Sargans. Chur 1850. Nr. 363.

und Peter von Grifensee stand im Besitz der zur Vogtei Sargans gehörenden Veste Grifensee bei Flums.⁴⁴ Wollte man nun, wie dies im Falle Haldensteins zutraf, gegen Christoph von Hertnegg prozessuarisch vorgehen, so war es ganz natürlich, daß man sich an ein seiner Vogtei übergeordnetes Gericht, eben das den Herzögen von Österreich gehörende Landgericht von Rankweil-Feldkirch wandte.

Freilich hat das Bistum nicht ohne weiteres auf seine Rechtsansprüche in Haldenstein verzichtet. Vielmehr hat sich das Churer Pfalzgericht in den folgenden Jahren nochmals eingehend mit der staatlichen Stellung Haldensteins befaßt. Dabei kam es zum sicher richtigen Schluß, daß Haldenstein wirklich ein Lehen des Gotteshauses sei: «Item die vesti Haldenstein ist lehen von dem gotzhus ze Chur. Und hat sich das erfunden ze Chur uff der Pfallenz.» So steht es in dem zu Beginn des 15. Jahrhunderts abgefaßten Ämterbuch des Bistums. Wenn das Bistum trotzdem in der Folgezeit seine ihm zustehenden Rechte nicht mehr durchzusetzen vermochte, so spricht dies nicht gegen die Rechtmäßigkeit des bischöflichen Anspruchs, sondern beweist nur, daß die Zeit nicht mehr nach altererbten Rechten fragte.

Ja noch 1570 hat das Bistum versucht, sich wieder in den Besitz Haldensteins zu setzen. Diesmal wurde der Fall den Drei Bünden zur Entscheidung vorgelegt. «In von wegen, daß der bischoff ain anspruch ze haben vermaint an Haldenstein, daß es ein lehen sein solle, hieruf ist ihm ein recht gesetzt bis Churerchilbi.»⁴⁶ Wenn auch diesmal das U teil für den Bischof ungünstig lautete, ist das ebenfalls nicht weiter verwunderlich, stand doch Haldenstein – wie wir noch sehen werden – zu diesem Zeitpunkt (1570) bereits unter dem Schutz und Schirm der Drei Bünde.

⁴⁴ Müller A., Geschichte der Herrschaft und Gemeinde Flums, zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Sarganserlandes. Erster Teil. Gossau 1916, S. 58.

<sup>Muoth J. C., Zwei sogenannte Aemterbücher. S. 15 und S. 186.
Staatsarchiv Chur, Bundstagsprotokolle, Bd. III, 1570, S. 58.</sup>

II. Teil

Die staatliche Stellung Haldensteins von 1400 bis 1800

Wie erwähnt, ging um 1400 das Churer Bistum seiner über die Herrschaft Haldenstein ausgeübten hoheitlichen Rechte vollständig verlustig. Damit stehen wir vor der entscheidenden Frage, ob sich die Herrschaft Haldenstein in der Folgezeit selbständig zu halten vermochte, oder ob ein neu aufkommendes Machtgebilde das Erbe des Bistums Chur in Haldenstein antrat. Daß es bei der Vielgestaltigkeit und Unbeständigkeit der spätmittelalterlichen Machtkonglommerationen an Versuchen dazu nicht gefehlt hat, liegt auf der Hand. Um unsere Frage, wem Haldenstein ab 1400 gehörte, zu beantworten, gehen wir am besten von einem Rechtsstreit aus, der sich um die Mitte des 16. Jahrhunderts zwischen den Eidgenossen und den Drei Bünden um Haldenstein abspielte.

Im Jahre 1540 ist der damalige Herrschaftsinhaber, Jakob von Marmels, gestorben. Seine Witwe vermählte sich darauf mit dem Gesandten Frankreichs bei den Drei Bünden, Johann Jakob von Castion.47 Castion ist es auch, der das noch heute stehende Schloß Haldenstein erbauen ließ. 48 Zeitgenössische Quellen berichten, er habe sich zu diesem Residenzwechsel von Chur nach Haldenstein gezwungen gesehen, weil ihm der Bündner Boden zufolge der damals umstrittenen französischen Soldverträge zu heiß unter den Füßen wurde. Dennoch scheint er auch in Haldenstein die gewünschte Ruhe und Sicherheit nicht gefunden zu haben, denn als er zu Anfang des Jahres 1550 zwecks Entgegennahme neuer königlicher Instruktionen für einige Monate landesabwesend war, gerieten die Bünde in einen solchen Zustand der Gärung, 49 daß Castion nach seiner Rückkehr geradezu um sein Leben besorgt sein mußte. Da er bei den Bündnern in dieser Lage keinen Schutz finden konnte, mußte er seine Zuflucht wohl oder übel anderswo suchen.

Schloßarchiv Haldenstein, Mappe A11, Nr. 57/58.
Schloßarchiv Haldenstein, Mappe A1, Salis-Chronik, S. 84 f.

⁴⁹ Rott E., Histoire de la représentation diplomatique de la France auprès des cantons Suisses, de leurs alliés et de leurs confédérés. Bd. I, 1430–1559. Bern 1900, S. 350. «Rentré malade à Coire, vers le 20 avril, l'ambassadeur trouva les Trois Ligues en plein e ébullition.»

Hiezu aber kam niemand eher in Frage als die Eidgenossen, die ja mit Ausnahme von Zürich und Bern eben ihr Soldbündnis mit Castions Herrn, Heinrich II. von Frankreich, erneuert hatten. Leider sind wir über das Vorgehen Castions nicht genauer informiert.⁵⁰ Immerhin wissen wir, daß er auf der Tagsatzung zu Baden persönlich erschien. Dabei verwies er ausdrücklich darauf, daß Haldenstein bereits in früheren Zeiten einen Bestandteil der Grafschaft Sargans gebildet habe. «Welche herrschaft samt der veste Haldenstein mit lütt und gutt zu unsern herren und obern der 7 orten grafschaft Sargans von alterhar zuegehört.»⁵¹ Die Sieben Orte (es sind die acht alten eidgenössischen Orte ohne Bern) ließen sich natürlich diese günstige Gelegenheit zur Gebietsvergrößerung nicht entgehen und haben den Herrn von Castion schon zwei Tage später mit der Herrschaft Haldenstein, die zur Grafschaft Sargans gehöre, in ihren Schutz und Schirm aufgenommen. Dafür versprach ihnen Castion, die Sieben Sargans regierenden Orte allezeit als seine natürlichen Oberherren anerkennen und ihnen in Kriegszeiten militärisch beistehen zu wollen.⁵² Überraschenderweise ist von diesem Zeitpunkt an für fast drei Jahre in den Tagsatzungsprotokollen mit keinem Wort mehr von Haldenstein die Rede. Wir sind deshałb wohl zum Schlusse berechtigt, daß Castion zeit seines Lebens gegenüber den Bündnern die Geheimhaltung seiner Transaktion durchzusetzen vermochte. Das änderte sich aber, als er 1553 eines plötzlichen Todes starb. Nun erhoben sich unter den Erbansprechern, der Gattin und den Brüdern Castions, schwere Streitigkeiten. Während nun aber die Gattin bei den Bündnern Hilfe suchte⁵³, wandten sich Castions Brüder an die Eidgenossen.⁵⁴ Damit begann ein fünfjähriger Zwist, der besonders darum sehr interessant zu verfolgen ist, weil die Eidgenossen die Vertretung ihres Rechtsstandpunktes dem berühmten Historiker Gilg Tschudi übertrugen.

Tschudi ist 1505 in Glarus geboren, hat dort bei Zwingli und später

51 Staatsarchiv Zürich, Anhang zum Urbar B der Grafschaft Sargans, BVIII, 338,

Nr. 142 (13. August 1550).

58 Staatsarchiv Zürich, Eidgenössische Abschiede, B VIII 99, Blatt 255 f., Abschnitt 11.

54 Staatsarchiv Zürich, Tschudische Dokumentensammlung, Bd. 11, Nr. 29.

⁵⁰ Siehe darüber auch Jecklin C., Der französische Gesandte Castion und sein Versuch, die Herrschaft Haldenstein den Sieben Orten in die Hände zu spielen. Bündner Monatsblatt, Januar und Februar 1924.

⁵² Staatsarchiv Zürich, Tschudische Dokumentensammlung, Bd. 10 (1532-1550),

in Basel bei Glarean studiert. Zeit seines Lebens war er ein scharfer Gegner der Reformation. 1530-1532 amtete er als Landvogt von Sargans und später zweimal als Landvogt von Baden. In Glarus selbst versah er verschiedentlich das Amt eines Landammanns, bis er schließlich von der reformierten Mehrheit nicht mehr gewählt wurde. 1572 ist er dann, nachdem er nach seiner Absetzung als Landammann einige Jahre in freiwilligem Exil in Rapperswil gelebt hatte, in Glarus gestorben.

Seine Hauptleistung liegt aber nicht auf politischem Gebiet. Vielmehr verdienen bis heutigen Tags seine historischen Arbeiten Beachtung, besonders seine 1536 erschienene Schweizerchronik. Seine Bedeutung als Historiker liegt darin, daß er als erster die Schweizer Geschichte auf urkundlichem Fundament aufbaute. Trotz der dabei angewandten annalistischen Methode, daß er also Jahr für Jahr behandelt, ist ein Werk entstanden, das ihm den Namen eines schweizerischen Herodot und eines Vaters der Schweizer Geschichte eintrug.

Seine Verdienste als Sammler und Forscher werden aber herabgemindert, weil seine Glaubwürdigkeit nicht über allem Zweifel erhaben ist. Sicher ist, daß er seinen willkürlichen Konjekturen den Anschein der Quellenmäßigkeit zu geben versuchte, daß ihn Parteisucht zu Entstellungen verführte. Es muß als erwiesen gelten, daß er systematisch Urkunden erdichtet und Dokumente gefälscht hat. So lautet das Urteil Frieda Gallati's, der besten Kennerin Tschudis. 55 Frieda Gallati ist übrigens um die Jahreswende gestorben; sie hat 1902 als erste Schweizerin in Geschichte an der Universität Zürich doktoriert. Kommen wir nun, wenn wir Tschudis Tätigkeit im Haldensteiner Streitfall überprüfen, zu einem ähnlichen ungünstigen Urteil über den Glarner wie Frieda Gallati?

Gilg Tschudi ist am 20. September 1554 zur Aussprache mit zwei bündnerischen Vertretern erschienen. Das Exposé, das er bei diesem Anlaß vorlegte, ist äußerst instruktiv und kann als Beispiel dafür gelten, wie ein Meister seines Fachs unwissende Leute irreführen kann.⁵⁶ Tschudi schreckt in diesem Bericht auch vor verdrehten und unrichtigen Erklärungen nicht zurück. Diese Behauptung scheint scharf, bedarf also eines Beweises.

Historisch-Biographisches Lexikon, Bd. VII, S. 84.
 Landesarchiv Glarus. Tschudische Abschiede, Z IV³ (1551–1560), Nr. V.

Tschudi gliedert sein Exposé in zwei Teile. Im ersten sucht er die Zugehörigkeit der Herrschaft Haldenstein zur Grafschaft Sargans nachzuweisen. Im zweiten widerlegt er die Gründe seiner Gegner, die zur Rechtfertigung des bündnerischen Standpunktes ins Feld geführt werden. Bei einem ersten, etwas oberflächlichen Überlesen des Schriftstückes ist man völlig frappiert von der Tschudischen Darlegung und möchte in den Sieben Orten die rechtmäßigen haldensteinischen Schutzherren sehen. Unterzieht man aber das Ganze einer eingehenden Prüfung, so kommt man zu einem andern Ergebnis.

Tschudi untermauert den siebenörtigen Standpunkt mit sechs Thesen. Dabei springt in die Augen, daß der Glarner das Beweismaterial für nicht weniger als vier der sechs genannten Punkte aus dem 15. Jahrhundert herbeizieht. Schon das beweist sein Geschick und sein politisches Raffinement. Haldenstein befand sich nämlich von 1424 bis 1494 im Besitz der Herren von Grifensee. Diese aber – und hier liegt der Schlüssel zum Verständnis des ganzen Streites – stammten aus dem Sarganserland. Sie waren Ministerialen der Grafen von Sargans und bewohnten die Burg Grifensee bei Flums. Hier übten sie leibherrliche und öffentliche Rechte aus. Diese Doppelfunktion der Herren von Grifensee, einerseits Herrschaftsinhaber im sargansischen Grifensee, anderseits seit 1424 Herrschaftsinhaber zu Haldenstein, gilt es im Auge zu behalten. Nun zu den einzelnen der Punkte Tschudis! Ich gebe jeweils zuerst die Behauptung Tschudis, dann meine Ansicht dazu.

1. Tschudi behauptet: Im Jahre 1494 sei die Herrschaft Haldenstein durch Kauf von den beiden Brüdern Hans und Rudolf von Grifensee auf Heinrich Ammann übergegangen. Der Landvogt von Sargans, Peter Feer, habe darauf von Obrigkeit wegen die Übergabe der Herrschaft an Heinrich Ammann verordnet. Haldenstein müsse also zur Grafschaft Sargans gehört haben.

Dazu ist zu sagen: Die erwähnte Urkunde ist echt. Das Original liegt im Schloßarchiv (dieses ist bekanntlich im Staatsarchiv deponiert).⁵⁷ Der erwähnte Landvogt Peter Feer wurde wirklich beigezogen. Aber in welcher Eigenschaft? In der Urkunde ist von Gewalthabern und Vögten die Rede. Nach Tschudi sind darunter Landvögte

⁵⁷ Schloßarchiv Haldenstein, Urkunde Nr. 9.

zu verstehen. Wohlweislich spricht er sich aber nicht weiter über den Urkundentext aus, denn dort sind nirgends öffentliche Rechte erwähnt. Vielmehr wurde zur Liquidierung des Grifenseeischen Nachlasses ganz einfach eine Konkurskommission eingesetzt. Die beiden Inhaber der Herrschaft Haldenstein, Hans und Rudolf von Grifensee, waren nämlich schon längere Zeit ihren finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachgekommen, hatten verschiedentlich bereits verpfändete Güter weiter verkauft und waren nunmehr sogar landesflüchtig. Ihr Nachlaß, auch der im Sargansserland, sollte nunmehr geregelt werden. Dazu hatte man die erwähnte Konkurskommission eingesetzt. Peter Feer fungierte in dieser Kommission also nicht als Grafschaftsbeamte, sondern ganz einfach als Mitglied der Konkurskommission.

2. Tschudi behauptet: Im Jahre 1462 seien alle nach Sargans pflichtigen Gerichtsherren zur Ausfertigung neuer Rodel und Urbare zusammenberufen worden. Darunter habe sich auch Peter von Grifensee befunden, der damals Haldenstein innegehabt habe. Haldenstein müsse also zur Grafschaft Sargans gehört haben.

Dazu ist zu sagen: Auch dieses Dokument ist noch vorhanden.⁵⁹ Im Alten Zürichkrieg, der sich ja bekanntlich bis Ragaz hinaufzog, waren die Sarganser Rodel und Urbare teilweise zerstört worden. Nun wurden sie neu redigiert. Zu diesem Anlaß wurden alte Männer aus der Grafschaft nach Sargans berufen, unter ihnen auch Peter von Grifensee. Soweit der historische Tatbestand! Tschudi behauptet nun, dieser Peter von Grifensee habe Haldenstein besessen. Das stimmt! Aber – und das verschweigt der sonst so ausführliche schweizerische Herodot – Peter von Grifensee war auch Herrschaftsinhaber von Grifensee. Als solcher wurde er natürlich nach Sargans zitiert. Es ist denn im fraglichen Dokument auch nirgends von Haldenstein, wohl aber verschiedentlich von der Herrschaft Grifensee die Rede.

3. Tschudi behauptet: Peter von Grifensee, der außer Haldenstein keine Herrschaftlichkeit im Sarganserland besessen habe, habe einen Gerichtsmann ins Sargansergericht schicken können. Haldenstein müsse also zur Grafschaft Sargans gehört haben.

Eidgenössische Abschiede, 3², S. 431 (März 1493).
 Müller A., Geschichte der Herrschaft und Gemeinde Flums. S. 100 f. – Wegelin K.,
 Die Regesten der Benedictiner-Abtei Pfäfers und der Landschaft Sargans. Nr. 620.

Dazu ist zu sagen: Auch dieses Dokument ist vorhanden. 60 Es besagt, daß im Bereich der Grafschaft Sargans zur Ausübung der Niedern Gerichtsbarkeit zwei Wochengerichte eingesetzt werden: ein südöstliches in Mels und ein nordwestliches in Flums. Die Grifenseer hatten ihre Rechtssprecher nach Flums, also ans nordwestliche Gericht zu schicken. Das genügt! Die Herrschaft Grifensee liegt bei Flums. Sie sandte dorthin ihren Rechtssprecher. Haldenstein lag zu fern und hätte - wenn schon - seinen Vertreter sicherlich ans nähere Gericht von Mels und nicht ans entferntere von Flums schicken müssen.

Was vollends die Behauptung Tschudis anbelangt, Peter von Grifensee habe außer Haldenstein im Sarganserland keine Herrschaftlichkeit besessen, so ist das ganz einfach bewußte Fälschung und Irreführung. Denn derselbe Tschudi hat in seiner 1536, also 18 Jahre früher erschienenen Schweizerchronik, die für einen größern Leserkreis bestimmt war, denselben Peter von Grifensee richtigerweise als Herrschaftsinhaber von Grifensee aufgeführt. 61 Diesen historischen Tatbestand hat er aber bei der Aussprache in Chur wohlweislich unterschlagen, kam er doch nicht als Geschichtsforscher, sondern als Interessenvertreter der Sieben Orte hieher. Ja er wollte, ganz einfach gesagt, den Bündnern das Märchen von der Zugehörigkeit der Herrschaft Haldenstein zur Grafschaft Sargans auftischen.

4. Tschudi behauptet: Die Sieben Orte besäßen noch ein Urbar aus dem Jahre 1440. In diesem werden Schloß, Leute und Güter von Haldenstein vermischt mit Rechten im Sarganserland aufgeführt. Demzufolge müsse die Herrschaft Haldenstein von jeher den Grafen von Sargans gehört haben.

Dazu ist zu sagen: Auch dieses Dokument kann, freilich nur noch bruchstückartig, beigebracht werden. 62 Es ist ein Einkünfterodel, das nebeneinander die Einkünfte der Grifenseer zu Grifensee und Haldenstein aufführt. Daraus aber – da es sich ja nur um private Rechte, also Zinsen usw., handelt – auf Zugehörigkeit der Herrschaft Haldenstein zur Grafschaft Sargans zu schließen, geht natürlich nicht an.

⁶⁰ Müller A., Geschichte der Herrschaft und Gemeinde Flums. S. 102 ff.

⁶¹ Tschudi Aeg., Chronicon Helveticum. Herausgegeben von J. R. Iselin. Basel 1734/1736, 2. Bd., Š. 251.

62 Jecklin F., Herrschaft Haldenstein, Urkunde Nr. 14, S. 54 f.

Was vollends Tschudis Behauptung anbelangt, Haldenstein habe von jeher zur Grafschaft Sargans gehört, so kann davon keine Rede sein. Denn wie wir bereits gesehen haben, gehörte Haldenstein bis 1400 ganz eindeutig dem Bistum Chur.

5. Tschudi behauptet: Der einstige haldensteinische Herrschaftsinhaber, Rudolf von Marmels, übrigens ein Bündner, habe dem Rapperswiler Schultheißen Grunauer bestätigt, daß die Sieben Orte die rechtmäßigen Landesherren von Haldenstein seien und daß die Herrschaft Haldenstein zur Grafschaft Sargans gehöre.

Dazu ist zu sagen: Daß sich Rudolf von Marmels in diesem Sinne geäußert hat, wird stimmen. Wer aber war Rudolf von Marmels, dieser Kronzeuge Tschudis? Er hat Haldenstein wirklich besessen, hat dann 1533, enttäuscht, angefochten und wegen unseriösen Lebenswandels verunglimpft⁶³, seine Heimat verlassen und dauernden Wohnsitz in Rapperswil genommen. Daß ihm dabei etwa ein böses Wort über seine einstigen Landsleute, diese Verleumder (wie er es auffaßte) und wohl auch über unrechtmäßige Ansprüche der Bündner auf Haldenstein über die Lippen kam, ist anzunehmen, doch beweist das herzlich wenig.

6. Tschudi behauptet: Auch der letzte haldensteinische Herrschaftsinhaber, Johann Jakob von Castion, habe unter Hinweis auf frühere Herrschaftsinhaber die Eidgenossen und nicht die Bündner als Schutzherren angegangen.

Dazu brauchen wir uns nicht mehr zu äußern. Wir haben bereits gesehen, unter welchen Umständen Johann Jakob Castion bei den Eidgenossen Schutz suchte.

Zusammenfassend stellen wir fest: Die Thesen Tschudis können niemals als Beweis für die Zugehörigkeit Haldensteins zur Grafschaft Sargans genügen. Wollte Tschudi sein Ziel trotzdem erreichen, so blieb ihm nichts anderes übrig, als die Urkunden so zu gebrauchen und zu mißbrauchen, wie er es getan hat. Zwar sind die von Tschudi ins Feld geführten Urkunden echt. Sie können alle beigebracht werden. Mit Raffinement und viel Wissen, aber auch viel Unehrlichkeit hat er die Sache angepackt. Dabei kam ihm natürlich zustatten, daß er selbst von 1530–1532 als Landvogt von Sargans geamtet und dabei Einblick

⁶³ Castelmur A., Rudolf von Marmels, Ratsherr zu Rapperswil. Bündner Monatsblatt, Januar 1924, S. 252/256.

in die Sarganser Archive bekommen hatte. Die harten Urteile aber, die Frieda Gallati, aber auch Schulte⁶⁴ über Tschudi gefällt haben, erfahren durch unser Beispiel eine Bestätigung. Zugutehalten könnte man Tschudi in unserm Fall höchstens, daß er da nicht als Historiker, sondern als Interessenvertreter der Sieben Orte fungierte.

Schön – wird man sagen – dann haben also die Bündner doch recht gehabt! Gemach, verehrter Leser, denn welcher der sechs Tschudischen Punkte spricht auch nur im geringsten für den bündnerischen Anspruch? Und wie steht es mit den von den Bündnern zur Rechtfertigung ihres Standpunktes vorgebrachten Thesen? Sie behaupteten gegenüber Tschudi:

- 1. Die Haldensteiner seien sowohl im Schwabenkrieg als auch im Müsserkrieg mit ihnen, den Bündnern, ins Feld gezogen.
- 2. Haldenstein liege im Bereich der bündnerischen Lande, müsse also zu Graubünden gehört haben.

Zu Punkt 1: Es stimmt, die Haldensteiner sind wirklich in den beiden erwähnten Kriegen mit den Bündnern ins Feld gezogen. Im Schwabenkrieg taten sie es gemeinsam mit den Dienstpflichtigen der Vier Dörfer und der Herrschaft Mayenfeld.65 Damaliger Herrschaftsinhaber aber war Heinrich Ammann, Bürger von Chur und Flums, bischöflicher Schreiber und bischöflicher Hauptmann auf Fürstenburg im Vintschgau. Als bündnerischer Offizier hat er selbst mitgekämpft. Als haldensteinischer Herrschaftsinhaber hat er seine Haldensteiner Untertanen, die noch größtenteils Leibeigene waren, beigezogen. Auf Zugehörigkeit Haldensteins zu Graubünden kann daraus nicht geschlossen werden.

Wie verhält es sich mit dem Müsserkrieg? Damals hatte die Herrschaft Haldenstein der bereits erwähnte Rudolf von Marmels inne. Dieser war ebenfalls Bürger von Chur und nicht weniger als sechsmal Bürgermeister daselbst. Zudem bekleidete er die Stelle eines bündnerischen Landeshauptmanns im Veltlin.66 Der Fall liegt also gleich wie bei Heinrich Ammann. Er beteiligte sich am Krieg nicht als hal-

 ⁶⁴ Schulte, Gilg Tschudi. Glarus und Säckingen, S. 11 f.
 ⁶⁵ Jecklin C. und F., Der Anteil Graubündens am Schwabenkrieg. Festschrift zur Calvenseier. Davos 1899, Urkunde Nr. 167.

66 Castelmur A., Rudolf von Marmels. S. 252/253.

densteinischer Herrschaftsinhaber, sondern als bündnerischer Truppenführer. Dabei nahm er seine Haldensteiner Untertanen mit.

Zu Punkt 2: Daß Haldenstein zu Graubünden gehört haben muß, weil es diesseits des Calanda liegt, haben wohl die Bündner selbst nicht geglaubt. Und Tschudi hat denn mit einem gewissen Recht darauf hingewiesen, daß auch andere Herrschaften, beispielsweise Rhäzuns, nicht dem bündnerischen Staatsverband angehörten.

Aber gibt es denn für Haldenstein überhaupt nur die Alternative: Eidgenossen oder Bündner? Nein! Die angeführten Punkte berechtigen uns vielmehr zur Annahme, daß Haldenstein im fraglichen Zeitraum zwischen 1400 und 1550 weder den Eidgenossen noch den Bündnern gehörte, sondern absolut selbständig war. Dafür spricht erstens einmal das Fehlen von Quellenmaterial über irgendwelche schutzherrlichen Rechte der Sieben Orte oder der Drei Bünde auf Haldenstein. Vor allem aber bestärkt uns eine Bestimmung der Eidesurkunde von 1501 in unserer Ansicht. 67 Danach hatte im Falle, daß der Herrschaftsinhaber ohne Leibeserben oder ohne Regelung der Nachfolge sterben sollte, der haldensteinische Vogt, also der höchste Diener des Herrschaftsinhabers, interimsweise die Herrschaft anzutreten. Dieser Vogt aber mußte nach Dorfrecht ein leibeigener Haldensteiner sein. Darauf war dann durch Vogt, Dorfgericht und Gemeinde zu untersuchen, wem die Herrschaft rechtmäßig gehörte. Von irgendwelchen Prärogativen, sei es zugunsten des Bistums, der Grafschaft Sargans oder der Drei Bünde, ist also mit keinem Wort die Rede.

Welchen Ausgang aber hat der ab 1553 zwischen den Sieben Orten und den Drei Bünden so hart geführte Kampf um Haldenstein schlußendlich genommen? Man wußte sich nicht mehr anders zu helfen: Man ging die sechs nicht beteiligten Orte der damals Dreizehnörtigen Eidgenossenschaft um einen Urteilsspruch an. Und diese haben dann – welche Überraschung – nach Einsicht ins fragliche Quellenmaterial, auch die Tschudischen Urkunden, folgenden Entscheid gefällt: Haldenstein soll, da es fast immer Bündner innegehabt haben, diesen gehören. Daß nun Haldenstein fast immer Bündner innegehabt haben, stimmt freilich nicht, denn Bündner waren von allen haldensteinischen

⁶⁷ Jecklin F., Herrschaft Haldenstein. Urkunde Nr. 16, S. 59.
⁶⁸ Staatsarchiv Zürich, Eidgenössische Abschiede, B VIII, 100, Blatt 195 f., Abschnitt
27 (30. November 1558).

Herrschaftsinhabern vor 1558 nur die beiden Brüder von Marmels gewesen. Die Herren von Lichtenstein und Haldenstein seinerzeit waren zugezogene süddeutsche Adlige, die Herren von Grifensee und Heinrich Ammann Flumser und Castion ein mailändischer Edelmann. Aber wenn auch ein falscher, so für die Bündner doch ein angenehmer Entscheid, kamen sie nunmehr doch in den Besitz der so begehrten haldensteinischen Schutz- und Schirmherrschaft.

Diese verpflichtete die Haldensteiner zu militärischer Hilfeleistung gegenüber den Bündnern, anderseits die Bündner zum Beistand im Falle eines Angriffs auf Haldenstein. 69 So haben denn die Haldensteiner im Laufe der Bündner Wirren ihren Schutzherrn verschiedentlich Beistand geleistet und die Bündner haben es sich nicht nehmen lassen, ihren Schutzbefohlenen beizustehen. 70 Als sich dann freilich in Graubünden stationierte französische Truppen das Recht anmaßten, in Haldenstein Quartier zu nehmen, brach ein Sturm der Entrüstung los. 71 Der damalige Herrschaftsinhaber, Julius Otto von Schauenstein, vertrat den Standpunkt, daß er als reichsmittelbarer Fürst und Freiherr dazu nicht verpflichtet sei. Nun legte sich aber unter Hinweis auf die Schutz- und Schirmverträge Jenatsch ins Mittel und ertrotzte die Einquartierung. Um den französischen Truppen den Zugang zu verwehren, ließ der Freiherr kurzerhand die Rheinbrücke abbrechen. Schloß und Dorf Haldenstein wurden darauf von französischen und bündnerischen Truppen erstürmt. Die nunmehr in Haldenstein untergebrachte Freikompagnie Jenatsch scheint auf die Haldensteiner Bevölkerung nicht immer die nötige Rücksicht genommen und ziemlich tief in die Kochtöpfe hineingeguckt zu haben.

Bei diesem Sachverhalt ist es denn auch nicht weiter verwunderlich, wenn sich Oberst Guler anläßlich der Ermordung Jenatschs des damaligen haldensteinischen Herrschaftsinhabers, seines Neffen Julius Otto von Schauenstein, bediente. Oberst Guler und Julius Otto von Schauenstein waren denn auch bei der grausigen Bluttat persönlich anwesend, und fastnächtlich vermummte Haldensteiner Untertanen haben die entscheidenden Schläge gegen Jenatsch geführt. Das über-

69 Schloßarchiv Haldenstein, Mappe A1, Acten S. 112.

⁷¹ Pfister A., Georg Jenatsch, sein Leben und seine Zeit. Basel 1939, S. 182.

⁷⁰ Sprecher F., Geschichte der bündnerischen Kriege und Unruhen, 2 Bde. Chur 1856/1857, 2. Bd., S. 351 f.

liefert uns Sprecher.⁷² Ja der Chronist fügt noch bei, daß die beiden haldensteinischen Mordgesellen ein Georg Thüringer und ein Bartholome Birtsch gewesen seien. Da uns nun diese beiden Geschlechter (Thüringer und Birtsch) in einem Dorfverzeichnis von 1700 als Haldensteiner überliefert sind,⁷³ darf damit die Behauptung Sprechers als bewiesen gelten.

Diese Episode der Ermordung Jenatschs zeigt uns eindrücklich, wie gewalttätig die haldensteinischen Herrschaftsinhaber und Untertanen sein konnten, wenn ihre verbrieften Rechte irgendwie mißachtet wurden. Die von den Bündnern in Haldenstein ausgeübte Militärhoheit bezog sich nur auf die Dienstpflicht der Haldensteiner Untertanen und auf die Übergabe der Burgen an die Schutzherren. Zur bloßen Einquartierung von Soldaten ohne militärische Aufgabe und ganz besonders von ausländischen Hilfstruppen fehlten die nötigen rechtlichen Grundlagen.

Ich fasse zusammen:

- 1. Haldenstein bildete bis 1400 ein bischöfliches Lehen.
- 2. Von 1400 bis 1550 dauerte die Zeit seiner politischen Selbständigkeit. In diesem Zeitraum war es vollständig autonom.
- 3. 1550 bis 1558 unterstand es dem Schutz und Schirm der Sieben Sargans regierenden Orte.
- 4. 1558 schließlich nahmen es die Bündner in ihre Schirmgewalt. Dabei ist es bis zur Aufhebung der Herrschaft zur Zeit der französischen Revolution geblieben. Diese zeigte bekanntlich für Freiherrschaften und andere unzeitgemäße Bildungen kein besonderes Verständnis. Der einstige, so hochwohlgeborne Freiherr mußte sich nun mit der prosaischen Anrede «Monsieur von Salis-Haldenstein» begnügen. Ich möchte mit dem Stoßseufzer des entrechteten Freiherrn schließen: «Natürlich kann ich mich der Gewalt nicht widersetzen. Aber es ist immer sehr hart, einen so großen theil seines väterlichen erbguts unschuldigerweise verlieren zu müssen.»⁷⁴

73 Schloßarchiv Haldenstein, Mappe A1, Salis-Chronik, S. 123.

⁷² Sprecher F., Geschichte der bündnerischen Kriege und Unruhen. 2. Bd., S. 281.

⁷⁴ Gemeindearchiv Haldenstein, Urkundenbuch, Nr. 49.